



# Amtsblatt

Nr.13/2016 vom 4. Juli 2016 – 24. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Seite</b>	
<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 01.07.2016

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## **Änderungssatzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung vom 14.06.2016 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496), folgende

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert beschlossen:**

#### **I.**

§ 19 der Hauptsatzung der Stadt Velbert wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 19**

#### **Ausschreibungen und Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie Grundstücksgeschäfte**

- (1) Der Bürgermeister kann Arbeiten, Lieferungen und Leistungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen ab einem Auftragsvolumen von 25.000,-- € und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragsvolumen von 50.000,-- €, jeweils netto ohne Umsatzsteuer zu unterrichten.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, Grundstücksgeschäfte vorzunehmen und abzuwickeln, sofern der Wert des Geschäfts 300.000,-- € nicht übersteigt.

#### **II.**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 01.07.2016

Lukrafka  
Bürgermeister